



N^{ro}. 38.

Donnerstag den 29. März

1838.

G u b e r n i a l V e r l a u t b a r u n g e n.

Z. 399. (2)

V e r l a u t b a r u n g.

Nr. 5943.

Die in dem nachstehenden Verzeichnisse enthaltenen Gesetzbücher und gesetzlichen Vorschriften können bei dem k. k. Landeshaupttarante in Laibach, an welches sich die darnach Belieben tragenden unmittelbar zu verwenden haben, gegen Erlag der beigesezten Preise angekauft werden.

N ^o . Post-N ^o .	V e r z e i c h n i s s über die bei dem k. k. Landeshaupttarante in Laibach im Verschleiß befindlichen Gesetzbücher und sonstigen gesetzlichen Vorschriften.	Anzahl der vorräthi- gen Exem- plare	Verschleiß- preis in C. M.	
			fl.	kr.
1	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, mit kleinen; Lettern 12 ^{mo} Format, gebunden	230	—	48
2	Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, mit großen Lettern in 8 ^{mo} Format, broschirt	13	1	—
3	Gesetzbuch über Gefällsübertretungen, ungebunden	64	1	30
4	Zoll-Manipulationsordnung, ungebunden	64	—	45
5	Allgemeiner Zolltariff für Waarendurchfuhr von 1829, geheftet	45	—	28
6	detto Ein- und Ausfuhrzolltarif für Waarendurchfuhr von 1829, geheftet	38	—	41
7	Uebersicht der Erläuterungen wegen Aus- und Durchfuhrs-Tarif	42	—	13
8	Justizgesetzsammlung vom Jahre 1831	13	—	18
9	detto detto 1832	13	—	27
10	detto detto 1833	13	—	21
	Provincial-Gesetzsammlung u. s.			
a	vom Jahre 1820	1	1	30
b	detto 1822	7	1	30
c	detto 1829	4	1	30
d	detto 1830	6	1	30
e	detto 1831	37	1	30
f	detto 1833	29	1	30
g	detto 1834	16	1	30
	I. Band			
	der Ergänzungs-Sammlung der politischen Cameral- und Ju- stizgesetze für die Zeit vom 17. October 1813 bis Ende Decem- ber 1814, in 3 Theilen.			
h	1. Abtheilung	37	1	30
i	2. detto	42	1	30
k	3. detto	41	1	30

Laibach am 21. März 1838.

Johann Nep. Pralisch Ritter v. Znaimwerth,
k. k. Subernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 389. (2)

Nr. 1857.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Stephan Grabner und seinen allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte der Herr Michael Graf Coronini v. Eronberg, Inhaber des Gutes Hopfenbach, Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der Schuldobligation ddo. 2. Juni 1792, superpränotirt 3. Februar 1795 pr. 2000 fl., eingebracht und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den 25. Juni 1838 Vormittags 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird, gebethen. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Max. Wurzbach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Wurzbach, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmpast zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden. — Laibach am 10. März 1838.

landen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Maximilian Wurzbach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Wurzbach, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmpast zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden. — Laibach am 10. März 1838.

Z. 391. (2)

Nr. 1855.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Fräulein Maria Anna Gräfinn v. Paradeiser und ihren allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Herr Michael Graf Coronini v. Eronberg, Inhaber des Gutes Hopfenbach, Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des von der Frau Maria Anna Gräfinn v. Paradeiser, gebornen Gräfinn v. Schellenberg, am 17. September 1781 ausgestellten, und am 8. November 1781 auf das Gut Hopfenbach intabulirten Instruments, bezüglich eingeräumten Vorzuges für 4000 fl., eingebracht und um eine Tagsatzung, welche auf den 25. Juni 1838 Vormittags 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anberaumt wird, gebethen. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Maximilian Wurzbach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Wurzbach, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmpast zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen

Z. 390. (2)

Nr. 1856.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Frau Anna Maria v. Welz, gebornen Gräfinn v. Paradeiser, und ihren allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Herr Michael Graf Coronini v. Eronberg, Inhaber des Gutes Hopfenbach, Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der auf das Gut Hopfenbach sub prä. 1., ingrosato 11. October 1791, Nr. 2293, superintabulirten Renuntiation ddo. 23. September 1791, rückichtlich eingeräumter Priorität pr. 2000 fl., eingebracht und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den 25. Juni 1838 Vormittags 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird, gebethen. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erb-

landen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Maximilian Wurzbach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Wurzbach, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmpast zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen

selbst beizumessen haben würden. — Laibach den 10. März 1838.

3. 392. (2) Nr. 1917.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Math. Ruß und dessen allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Herr Michael Graf v. Coronini, Inhaber des Gutes Hopfenbach, die Klage auf Verjährts- und Erlöschenerklärung des Kaufbrieves ddo. 24. August 1792, intab. 29. Juli 1789, rücksichtlich eines bezahlten Kaufschillinges pr. 850 fl., eingebracht und um richterliche Hilfe gebethen, worüber die Tagsatzung auf den 25. Juni l. J. Vormittags um 9 Uhr angeordnet wurde. — Da der Aufenthaltort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verttheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Maximilian Wurzbach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmhafst zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 13. März 1838.

3. 393. (2) Nr. 1891.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Herrn Carl Grafen v. Paradeiser und seinen allfälligen unbekanntten Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider selbe bei diesem Gerichte Hr. Michael Graf Coronini, Inhaber des Gutes Hopfenbach, die Klage auf Verjährts- und Erlöschenerklärung der Cession ddo. 19. Juni, superintab. 9. Juli 1781, eingebracht und um Anordnung einer Tagsatzung gebethen, die hiemit auf den 25. Juni l. J. anberaumt wurde. — Da der Aufenthaltort des Herrn Beklagten und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, so hat man zu deren Verttheidigung und auf ihre Gefahr und Un-

kosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Maximilian Wurzbach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Herr Carl Graf v. Paradeiser und dessen allfällige Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Wurzbach, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmhafst zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 13. März 1838.

3. 394. (2) Nr. 1760.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Marinka, als erklärtem Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 10. December 1836 zu Stangen, im Bezirke Weizberg, verstorbenen Localcaplan, Mathias Marinka, die Tagsatzung auf den 2. April l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Fene, welche an diesen Verloß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenfalls sie die Folgen des §. 814 b. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 10. März 1838.

3. 395. (2) Nr. 1782.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Magistrates der Provinzial- Hauptstadt Laibach, wider Joseph Klarmann, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 1673 fl. geschätzten, hier in der Pottanavorstadt sub Cons. Nr. 14 liegenden Hauses, gewilliget und hies zu drei Termine, und zwar auf den 2. April, 7. Mai und 11. Juni 1838, jedesmahl um 10 U. e. Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus wider bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kaufwilligen frei steht, die dießfälligen Licitationbedingnisse,

wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Mandator des Executionführers, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 10. März 1838.

Aemtl. Verlautbarungen.

3. 404. (2)

Strassen-Licitations-Verlautbarung.

In Folge löbl. k. k. Landesbaudirections-Genehmigung vom 13. d. M., Z. 826, werden von dem gefertigten Strassen-Commissariate alle pro 1838 zur Ausführung in Antrag gebliebenen Kunstbauten, im Wege der öffentlichen Minuendo-Versteigerung dem Mindestbietenden überlassen, und zwar: bei der löblichen Bezirksobrigkeit Treffen wird die Licitations für mehrere Strassen-Kunstarbeiten in dem veranschlagten Betrage von 646 fl. 6²/₃ kr. am 17. April d. J. abgehalten; bei der löbl. Bezirksobrigkeit Rupertsdorf zu Neustadl wird die Licitations für einige Kunstbauten in dem veranschlagten Betrage von 234 fl. 45 kr. am 18. April d. J. Statt finden; bei der löbl. Bezirksobrigkeit Landstraß wird die Licitations für mehrere Kunstarbeiten in dem veranschlagten Betrage von 527 fl. 45 kr. am 20. April l. J. abgehalten; bei dem Obergerichtsamte zu Wörling wird die Licitations für mehrere Kunstarbeiten in dem veranschlagten Betrage von 719 fl. 41 kr. am 23. April l. J. überaus in den gewöhnlichen Amtsstunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags abgehalten. — Hievon werden alle Unternehmungslustige mit dem Besatze verständigt, daß sowohl die hohen Orts sanctionirten Licitationsbedingungen, als auch die detaillirten Baubehelfen bei dem gefertigten Strassen-Commissariate täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden und am Tage der Licitationsverhandlung auch bei den genannten Bezirksobrigkeiten eingesehen werden können. Schließlich wird den Unternehmungslustigen noch bekannt gemacht, daß der Erlag des fünfperc. Badiums für jeden Licitanten, dann die Leistung der Caution mit 10 % für jeden Ersteher unerlässlich ist, und daß schriftliche Offerte gehörig verfaßt, und mit dem vorgeschriebenen Badium versehen, nur vor Beginn der Licitations angenommen werden. — K. K. Strassenbau-Commissariat Neustadl am 22. März 1838;

398. (2)

Nr. 3409/XVI.

Markt-Standgelde-Verpachtung.

Am 24. April 1838 Vormittags 8 Uhr, werden in der Amtskanzlei der k. k. Staats-

herrschaft Sittich die Markt-Standgelde und der Vieh- und von den im Orte Sittich abgehaltenen Jahrmärkten, für die Zeit vom 1. August 1838, bis hin 1841, mittels öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, wozu Pachtlustige mit dem Fernerken eingeladen sind, daß die Licitationsbedingungen in der hierortigen Amtskanzlei täglich eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungs-Amt Sittich am 13. März 1838.

3. 386. (3)

Nr. 176 pr.

Concurs.

Bei der k. k. illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine provisorische Concipistenstelle, mit dem Jahresgehalt von fünfhundert Gulden C. M., in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle, oder um die allenfalls hiedurch sich erledigende definitive oder provisorische Officialsstelle mit dem Jahresgehalt von 500 fl. bewerben wollen, haben ihre mit der Nachweisung über die zurückgelegten Studien, über die bisher geleisteten Dienste, ihre tadelfreie Moralität, dann über ihre Sprachkenntnisse belegten Gesuche, in welchen überdies zu bemerken ist, ob und in welchem Grade der Bittsteller mit einem oder dem andern der hierländigen Gefällsbeamten verwandt oder verschwägert ist, im vorgeschriebenen Dienstwege bis zum 15. April 1838 hieher zu überreichen. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 9. März 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 387. (3)

Nr. 697.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Weissenfels wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Klementitsch, Handelsmanns zu Larvis, wider Andreas Kopaunik, vulgo Kofhat zu Ratschach, wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 28. Februar 1837 schuldigen 25 fl. 2 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Ratschach sub Haus-Nr. 81 liegenden, der Herrschaft Weissenstein sub Urb. Nr. 411 dienstbaren, auf 1250 fl. gerichtlich bewerteten ¹/₂ Hube gewiligt, und es seyen zu diesem Ende drei Termine, der erste auf den 30. April, der zweite auf den 30. Mai und der dritte auf den 30. Juni l. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Anhang bestimmt worden, daß, wenn diese Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht über oder um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch darunter hintangegeben werde. Das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramt eingesehen werden.

Bezirksgericht Weissenfels den 14. März 1838.

Z. 411. (1)

Nr. 2496/609

Circular e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Behandlung der am 1. März 1838 in der Serie 115 verlostten fünfprocentigen Banco-Obligationen. — In Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Präsidential-Schreibens vom 2. l. W., Zahl 1070/P. P., wird mit Beziehung auf die hierortige Gubernial-Currende vom 14. November 1829, Zahl 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Die am 1. März d. J. in der Serie 115 verlostten fünfprocentigen Banco-Obligationen, Nummer 108447 bis einschließlich Nummer 209117, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt. — §. 2. Die Auszahlung beginnt am 1. April 1838, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse geleistet, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Bei der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Februar d. J. zu Zwei und Einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat März 1838 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventions-Münze berichtet. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letztern Falle haben sie die verlostten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen. — Laibach am 10. März 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schmedig,
k. k. Sub. Rath.

(Z. Amts-Blatt Nr. 38. den 29. März 1838.)

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Herabsetzung des Postrecken-Ausmaßes zwischen Wöttling und Retretsch. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnis mit der königl. ungarischen Hofkanzlei, das Postrecken-Ausmaß zwischen Wöttling und Retretsch vom 1. Februar l. J. angefangen von $1\frac{1}{2}$ auf $1\frac{1}{4}$ Posten herab zu setzen befunden. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 11. v. M., Z. 5719, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 3. März 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Ludwig Freiherr v. Mac-Neven,
k. k. Gubernialrath.

Z. 412.

Nr. 3753.

V e r l a u t b a r u n g

in Privilegien-Angelegenheiten. — In den bereits bestehenden Privilegien sind nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 folgende Veränderungen geschehen. — a) Das dem Joseph Strauß in Wien, auf die Erfindung einer neuen Gattung sehr gut schäumender und vollkommen reinigender Seife, am 24. December 1836 verliehene einjährige Privilegium, wurde auf die weitere Dauer eines, nämlich des zweiten Jahres; b) das dem Simon Rabaz unterm 1. Februar 1833 verliehene fünfjährige Privilegium, auf eine Verbesserung der Stiefelwäse, welches derselbe bereits früher an den Münchengeräther Handelsmann J. H. Compens abgetreten hat, über Ansuchen des Letztern, als nunmehrigen Eigenthümers, auf die weitere Dauer von drei Jahren, nämlich des sechsten, siebenten und achten Jahres; und endlich c) wurde das dem privilegirten Großhändler in Wien, Marcus Hirsch Weiskerheim et Comp, auf eine Verbesserung, aus Knopfern einen Farben-Extract zu bereiten, unterm 5. August 1833 verliehene fünfjährige Privilegium, über dessen Einschreiten auf die weitere Dauer von zehn Jahren, nämlich vom 6. bis zum 15. Jahre verlängert; dagegen ist d) das fünfjährige Privilegium des Carl Weinrich vom 28. October 1835, auf die Erfindung eines Schneegradirungs-Apparates, wegen Mangel der Reueit aufgehoben worden. — Welches in Folge der dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decrete zur all-

gemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 22. Februar 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes. Gouverneur.

Carl Graf zu Welzperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schmediz,
k. k. Subernalrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 406. (1) Nr. 1892.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Fräule Maria Anna Gräfinn von Paradeiser und deren allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselbe bei diesem Gerichte Hr. Michael Graf Coronini v. Cronberg, Inhaber des Gutes Hopfenbach, auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des Aloisia Gräfinn v. Paradeiser'schen Testaments ddo. 18. Februar 1777, rückfichtlich 6000 fl., die Klage eingebracht, worüber die Tagsatzung auf den 25. Juni 1838 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde. — Da nun der Aufenthaltsort der Beklagten und deren allfälliger Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Wurzbach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Fräule Maria Anna Gräfinn v. Paradeiser und ihre allfälligen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Laibach am 13. März 1838.

Z. 409. (1) Nr. 1858.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Frau Witwe Maria Anna Gräfinn v. Schallenberg und ihren allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte der Herr Michael Graf Coronini v. Cronberg, Inhaber des Gutes Hopfenbach, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der Carta

bianca ddo. 7., intabulirt 20. Mai 1774, pr. 1000 fl. eingebracht und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den 25. Juni 1838 Vormittags 9 Uhr angeordnet wird, ersucht. Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Maximilian Wurzbach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Wurzbach, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 10. März 1838.

Z. 407. (1) Nr. 1916.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Stephan Grabner und seinen gleichfalls unbekannt Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider selben bei diesem Gerichte Herr Michael Graf v. Coronini, Inhaber des Gutes Hopfenbach, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der seit 2. August 1792 auf diesem Gute intabulirten Schuldobligation ddo. 2. Juni 1792 pr. 2000 fl. eingebracht, und um Anberaumung einer Tagsatzung gebethen, die auf den 25. Juni l. J. angeordnet wurde. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Wurzbach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Stephan Grabner und seine Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzu-

schreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach am 13. März 1838.

ausgeschlossen. — Der Maximal-Anschaffungspreis ist mit 140 fl. E. W. pr. Stück festgesetzt.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 413. (1) Nr. 983.

E d i c t.

3. 408. (1) Nr. 1915.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der unbekannt wo befindlichen Maria Anna v. Widerkehrn und ihren unbekannt Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider selbe bei diesem Gerichte Hr. Michael Graf Coronini, Inhaber des Gutes Hopfenbach, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der Carta bianca ddo. 28. December 1791, intabul. 8. August 1793 pr. 700 fl. eingebracht, und um Anberaumung einer Tagssatzung gebethen, die auf den 25. Juni l. J. bestimmt wurde. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Wurzbach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Maria Anna v. Widerkehrn und ihre Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach am 13. März 1838.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird dem Matthäus Lenartschitsch und dem Mathias Koschitsch, dann der Maria Sternin, mit gegenwärtigem Edicte erinnert: Es habe wider sie Martin Zucha aus Oberschischka, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, zu Gunsten des Matthäus Lenartschitsch und Mathias Koschitsch, auf der dem Gute Leopoldsrube sub Urb. Nr. ⁵⁰/₁₉ und ⁶²/₉ dienstbaren halben Kaufrechtshube, aus dem Schulsherne ddo. 3. Juni 1797 intabulirten Forderung pr. 170 fl. d. W., so wie auch der auf eben dieser Realität zu Gunsten der Maria Sternin intabulirten Pfändungsbewilligung ddo. 9. Juni 1795, und respective der dießfälligen Forderung pr. 107 fl., bei diesem Gerichte eingebracht, und es sey hierüber die Verhandlungstagsatzung auf den 12. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt worden. — Das Gerichte, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, hat ihnen und ihren gleichfalls unbekannt Erben den Herrn Dr. Pfesferer auf ihre Gefahr und Kosten zum Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden demnach dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung dienlich finden würden, machen sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 11. März 1838.

3. 410. (1)

Rundmachung.

Aemtlche Verlautbarungen.

3. 414. (1)
Rundmachung.
 Mit Beziehung auf die in den Laibacher Zeitungsblättern vom 13., 15. und 17. März d. J. ergangene Aufforderung zur Cavallerie-Remontenstellung wird bekannt gegeben, daß der Beschäl- und Remontirungsposten zu Sello aus Artillerie-Beispannungspferde anzukaufen hat, welche 15 Faust 2 bis 3 Zoll messen, nur 5 und 6 Jahre alt seyn dürfen. Schimmel, oder Pferde mit großen Zeichen und von bizarren Farben sind von der Artillerie-Beispannung

Am 5. April Vormittags um 9 und Nachmittags um 3 Uhr, werden im Hause Nr. 237, des Herrn Handelsmannes Nichholzer am Hauptplaz, im dritten Stocke rückwärts, verschiedene Hauseinrichtungsstücke, als: Tische, Betten, Stühle, Canapee, Kästen, Leibestleidung, Wäsche, Bettzeug, Küchengeräthe u. dgl. aus freier Hand licitando verkauft werden.

Laibach am 27. März 1838.

3. 76. (29)

Unwiderlich

am 5. Mai dieses Jahres

wird unter Garantie des k. k. priv. Großhandlungshauses

D. Zinner & Comp. in Wien,

bei schon entsagtem Rücktritte

ausgespielt:

Die große Herrschaft

Deutsch = Brodersdorf,

oder fl. W. W. **200000** Ablösung.

Ein Haus in Wien,

Landstraße Nr. 381, sammt Garten,

oder fl. W. W. **40,000** Ablösung

Die 23312 Gewinne dieser Lotterie betragen laut Plan eine halbe

M I L L I O N

und fl. **125,000** in W. W.

Die Lose dieser Lotterie, und auch die Prämien-Gewinnst-Lose sind sowohl einzeln als in Parthien bei Befertigtem um den gewöhnlichen, bekannten Originalpreis in großer Auswahl zu haben. Jede beliebige Summe kann, wenn die Bestellung bei Zeiten geschieht, verschafft werden.

Zu jedem Lose wird in der Regel $\frac{1}{5}$ eines sicher gewinnenden rothen Freilos aufgegeben, und nur auf ausdrückliches Verlangen wird das schwarze Los auch ohne Freilos-Antheil verkauft. 5 Lose mit 1 Freilos zusammen genommen, genießen einen Rabat.

Realitäten-Abbildungen und Spielpläne werden gratis verabreicht.

Joh. Ev. Wautscher,
Handelsmann in Laibach.